

3252/J XX.GP

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Pflanzenschutzmittelgesetz 1997

Das Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG) 1997 trat mit 1.8.1997 in Kraft. In § 12 (9) ist eine Verordnungsermächtigung für den BM für Land- und Forstwirtschaft im Einverständnis mit BKA und BMUJF vorgesehen. Diese soll mit Österreich „vergleichbare“ EU-Staaten definieren, was bedeutet, daß alle in solch einem EU-Staat zugelassenen Pestizide dann „automatisch“ auch in Österreich zugelassen sind. Die EU-Pflanzenschutzmittel-Richtlinie 91/414/EWG sieht vor, daß für Zulassungen desselben Präparates in zwei oder mehreren EU-Staaten eine ausführliche, auf wissenschaftlichen Analysen und Fakten beruhende vergleichende Darstellung durch den Antragsteller erfolgen muß. Eine 124 Seiten umfassende Studie im Auftrag der DG VI vom September 1996 listet die Grundlagen für eine solche Vergleichbarkeit auf. Der § 12(9) PMG 1997 steht damit im Widerspruch mit der korrespondierenden EU-Richtlinie.

Im Zusammenhang mit dem PMG 1997 ergeben sich auch hinsichtlich §37(1) in Verbindung mit Abs. 4 und §37(7) Ungereimtheiten. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie begründen Sie den Widerspruch zwischen EU-Einzelproduktprüfung und Blanko-Massenzulassung durch eine Verordnungsermächtigung nach § 12(9) PMG 1997?
2. Halten Sie diese Gleichsetzung mit Deutschland für EU-konform, wo doch Deutschland als einziges EU-Mitgliedsland die betreffende EU-Richtlinie 91/414/EWG noch nicht umgesetzt hat und damit als gültige nationale Rechtsgrundlage das deutsche PMG von 1986 hat?

Wenn ja, inwiefern erachten Sie die Anwendung eines mittlerweile elf Jahre alten ausländischen PMG wirklich als ausreichend, um den Zielsetzungen des österreichischen PMG 1997 zu entsprechen?

3. In zwei aktuellen Einzelfällen wurden in Deutschland zugelassene Pestizide in Österreich mit wesentlich geringeren Anwendungsmengen zugelassen. In einem konkreten Fall etwa war dies mit den unterschiedlichen Klimabedingungen zwischen Österreich und Deutschland begründet und führte dazu, daß nun nur die halbe (!) Ausbringungsmenge pro Jahr in Österreich angewendet wird - ein klarer Vorteil für Umwelt und Gesundheit. Wie begründen Sie diesen Umstand um Hinblick darauf, daß Sie per Verordnung diese nachgewiesenen unterschiedlichen natürlichen Bedingungen als vergleichbar definieren?
4. Ist es richtig, daß das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sich auf §37(4) PMG 1997 berufend, unerledigte Wiedenzulassungsanträge - ohne Einverständnis mit Ihrem Ressort - bearbeitet und Bescheide bzw. bescheidähnliche Schreiben an die Antragsteller verschickt, in welchen dem Antragsteller mitgeteilt wird, daß die Zulassung ihres zur Wiedenzulassung beantragtes Pestizids bis 26.7.2003 vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft verlängert wird?
- Wenn ja, war diese Vorgangsweise mit Ihnen abgesprochen?
 - Wenn ja, handelt es sich in diesem Fall um bindende Aussagen für die Antragsteller?
 - Wenn ja, weshalb erfolgen diese Verlängerungen der Produktzulassung ohne die mitzuständigen Behörden Ihres Ressorts?
 - Wenn ja, halten Sie damit diese „Verlängerungen“ durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit dem österreichischen Recht konform?
 - Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese nicht dem PMG 1997 konformen „Verlängerungen“ von Alt-Pestiziden rückgängig zu machen?